

# **Benutzungsgrundsätze für das Bürgerhaus Streitberg des Marktes Wiesenttal**

## **I. Vorbemerkung**

Das Bürgerhaus des Marktes Wiesenttal steht der Marktgemeinde, den im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen, Unternehmen, sonstigen Gruppen sowie den Bürgern des Marktes Wiesenttal als Mehrzweckhaus zur Benutzung zur Verfügung. Im folgenden werden die Voraussetzungen für die Überlassung, sowie Art und Weise der Benutzung geregelt.

## **II. Benutzungsberechtigte**

### **a) Gemeindeansässige Benutzer**

Das Bürgerhaus kann von der Marktgemeinde Wiesenttal, sowie von im Gebiet des Marktes Wiesenttal ansässigen Vereinen, Unternehmen, sonstigen Gruppen und Privatpersonen zur Benutzung in Anspruch genommen werden.

### **b) Nicht im Gemeindegebiet ansässige Benutzer**

Nicht im Gemeindegebiet ansässigen Vereinen, Unternehmen, sonstigen Gruppen und Privatpersonen kann das Bürgerhaus im Einzelfall nach billigem Ermessen der Gemeindeverwaltung überlassen werden.

## **III. Benutzungsantrag**

Die Benutzung ist möglichst vor Beginn des Kalenderjahres schriftlich bei der Verwaltung des Marktes Wiesenttal zu beantragen. Der Antrag hat eine Person zu benennen, die für die Benutzung des Bürgerhauses verantwortlich zeichnet. Bei Privatpersonen ist dies stets die die Benutzung beantragende Privatperson.

Die benannte Person hat sich schriftlich der folgenden Benutzungsordnung zu unterwerfen.

## **IV. Benutzungsordnung**

- a) Das Bürgerhaus darf nur unter Aufsicht der in dem Benutzungsantrag benannten verantwortlichen Person benutzt werden.
- b) Die verantwortliche Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung eine Beschädigung der Räume und deren Einrichtung vermieden wird. Sie hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen. Etwasige Schäden am Gebäude und an den Einrichtungen sind sofort der Verwaltung des Marktes Wiesenttal zu melden.
- c) Für Schäden an den Räumen einschließlich der benutzten Einrichtungen, die durch Übungsabende oder sonstige Veranstaltungen verursacht werden, haftet die verantwortliche Person in voller Höhe.

- d) Die mit dem Markt Wiesenttal vereinbarten Benutzungszeiten sind genauestens einzuhalten. Der Schlüssel für das Bürgerhaus ist spätestens am letzten Werktag vor der Veranstaltung zu den Amtsstunden bei der Verwaltung des Marktes Wiesenttal abzuholen und spätestens am ersten Werktag nach der Veranstaltung in den Amtsräumen des Marktes Wiesenttal wieder abzugeben.
- e) Das Bürgerhaus ist spätestens um 01.00 Uhr zu schließen. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bzw. seiner Personengruppe durchgeführte Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt beendet ist.
- f) Die verantwortliche Person ist gehalten, für die genaue Einhaltung der Benutzungszeit, für die Abschaltung der Beleuchtung, für die Überwachung der Heizung sowie die Schließung der Räume zu sorgen.
- g) Während der Überlassung der Nutzung des Bürgerhauses hat die verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass Unbefugten der Zutritt zum Haus untersagt bleibt.
- h) Die Räume sind besenrein zurückzugeben.
- i) Die verantwortliche Person hat sich spätestens am Tag der auf die von ihr bzw. ihrer Personengruppe durchgeführte Veranstaltung folgt, davon zu überzeugen, dass die Auflagen dieser Benutzungsordnung erfüllt sind. Jede Verunreinigung oder Unordnung oder sonstige Abweichung von der Benutzungsordnung ist zu beseitigen.
- j) Der Markt Wiesenttal lässt die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen durch seine Verwaltung überprüfen. Den Anweisungen des Verwaltungspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Markt Wiesenttal das Recht vor, das Betreten der Räume zu verbieten und die betreffenden Personen von der Benutzung des Bürgerhauses auszuschließen.

## **V. Benutzungsentgelt und Kautions**

Für die Überlassung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen ist ein Entgelt an den Markt Wiesenttal zu entrichten. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird vom Marktgemeinderat festgesetzt. Bei Übergabe des Schlüssels wird eine Kautions in Höhe von 300,00 € (dreihundert) erhoben.

## **VI. Ausnahmefälle**

Der Markt Wiesenttal behält sich vor, im Einzelfall durch eine Entscheidung des Marktgemeinderates von den Bedingungen dieser Benutzungsgrundsätze in begründeten Sonderfällen abzuweichen.

## **VII. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Benutzungsgrundsätze treten am 1. November 2002 in Kraft.

Wiesenttal, den 30.10.2002



---

Helmut Taut  
1. Bürgermeister